

## **TRANSPORT - Besondere Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten - MUS2015**

Sofern in gegenständlichen Bedingungen keine besondere Regelung getroffen ist, gelten unverändert die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB).

### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden  
Artikel 2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden  
Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich  
Artikel 4 Prämie  
Artikel 5 Obliegenheiten  
Artikel 6 Ersatzleistung  
Artikel 7 Kündigung  
Artikel 8 Vertragsdauer  
Artikel 9 Anzeigen und Willenserklärungen

### **Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden**

Versichert sind alle Gefahren und Schäden während des Gebrauchs, der Aufbewahrung oder der Beförderung des versicherten Gegenstandes, sofern sie nicht unter Artikel 2 ausgeschlossen sind.

### **Artikel 2 - Ausgeschlossene Gefahren und Schäden**

In Ergänzung zu den in Artikel 6 AÖTB angeführten Ausschlüssen erstreckt sich die Versicherung nicht auf Beschädigungen und Verluste, die

- infolge Witterungs- oder Temperatureinflüssen, durch Leimlösungen sowie Lack- und Schrammschäden eintreten, es sei denn, dass sie die unmittelbare Folge eines Transportmittelunfalles, Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, höherer Gewalt, eines Einbruchdiebstahles, Diebstahles, einer Beraubung oder austretendem Leitungswasser sind;
- vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Sorgfaltspflichten (Artikel 5) vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder deren Beauftragten oder mit seinem bzw. mit deren Wissen von einer anderen Person herbeigeführt worden sind;
- unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
- durch Aufruhr, innere Unruhen, Plünderung, Kriegsereignisse oder kriegsähnliche Ereignisse, durch von Behörden oder Gerichten veranlasste Maßnahmen oder Beschlagnahme entstehen;
- durch Kernenergie oder Radioaktivität entstehen;
- von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;
- durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen.

Könnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Artikel 2 a) – g) bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

### **Artikel 3 - Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt für den vereinbarten und auf der Polize angeführten Geltungsbereich.

### **Artikel 4 - Prämie**

- Die erste oder die einmalige Prämie samt Versicherungssteuer (im Folgenden kurz: "Prämie") ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polize oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen.
- Die Folgeprämien sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen.
- Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a VersVG (siehe Anhang zu AÖTB).
- Bei Wegfall des versicherten Interesses findet die Bestimmung des § 68 VersVG (siehe Anhang) Anwendung.
- Im Falle der Anfechtung des Versicherungsvertrages oder seiner Aufhebung wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrenerhöhung gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung verstrichene Zeit.

### **Artikel 5 - Obliegenheiten**

#### **1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gelten:

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die Instrumente sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten

Behältnissen zu verwahren.

#### **1.2.**

- a. Für einen Transport muss(müssen) das(die) versicherte(n) Instrument(e) in so sorgfältiger Weise verpackt sein, wie dies deren Eigenart und die des Transportes erfordert.
- b. Bei Beförderung mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.
- c. Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nur mit Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.

#### **2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

In Ergänzung zu Artikel 18 AÖTB gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind.

Wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sich bei den Verhandlungen über Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht frei.

- 2.2. Sofern der Versicherungsnehmer - auch nach erfolgter Schadenzahlung - irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

### **Artikel 6 - Ersatzleistung**

1. Bei eingetretenem Schaden ersetzt der Versicherer bei Totalverlust den Versicherungswert gemäß Artikel 11 AÖTB ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, die Reparaturkosten und etwaigen Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, dass vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und/oder die Höhe der Reparaturkosten vom Versicherer oder einem beauftragten unabhängigen Sachverständigen anerkannt wurden.
2. Kosten für Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtaufrischungen des versicherten Gegenstandes sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall sind nicht Gegenstand der Versicherung.
3. Bei Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Land erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat. Besteht der Versicherungsnehmer darauf, dass der Gegenstand an die Ursprungsfirma oder an eine Reparaturstelle in einem der Länder Europas befördert wird, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Transportkosten nur nach vorheriger Zustimmung. In solchen Fällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die mit der Reparatur beauftragte Stelle zu veranlassen, dem Versicherer zunächst einen genauen Bericht über den festgesetzten Schaden und einen Kostenvoranschlag für dessen Behebung einzureichen.
4. Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet der Bestimmung des § 67 VersVG. Wird ein gestohlener oder abhanden gekommener Gegenstand, für den der Versicherer Schadenersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückerworben werden. In einem solchen Falle übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Rückerwerbung ist unwiderruflich.

### **Artikel 7 - Kündigung**

1. Im Versicherungsfall sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung den Vertrag zu kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Kündigt der Versicherer, hat er die Prämie für die noch nicht abgelaufene Periode des Versicherungsjahres anteilig zurückzahlen, soweit diese nicht durch bezahlte Schäden und angefallene Kosten aufgebraucht ist.

2. Versicherungsverträge mit einer vertraglich vereinbarten Dauer von mehr als drei Jahren, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), kann der Versicherer zum Ende des dritten und jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei der Berechnung der

Kündigungsfrist und des Versicherungsjahres ist jeweils auf das Beginndatum der Versicherungsdauer des Vertrages abzustellen. Für die Rechtswirksamkeit der Kündigung durch den Versicherer genügt die geschriebene Form.

Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs. 3 VersVG bleibt davon unberührt.

## **Artikel 8 - Vertragsdauer**

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag zum Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer.  
Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens ein Monat vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung.

3. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträgen), gilt Folgendes:

3.1. Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in geschriebener Form darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann. Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die Rechtsfolgen, die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Kündigungserklärung verbunden sind, zu informieren.

3.2. Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe Punkt 3.1.), aber auch schon davor, die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zum nächsten Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.

3.3. Für den Ablauf der jeweils verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen der Punkte 3.1. bis 3.2.

## **Artikel 9 - Anzeigen und Willenserklärungen**

Abweichend zu Artikel 23 AÖTB können Schadensmeldungen auch mündlich an den Versicherer gerichtet werden.

### **Anhang**

#### **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

##### **(Wiedergabe der in den MUS erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)**

**§ 6.** (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 68. (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

§ 68. (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

§ 68. (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.